

Richtlinien über die Entschädigung für Dienstfahrten

vom 16. März 1995

Die Gemeinderatskommission, gestützt auf § 45 Absatz 1 der Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (DGO), beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Benützung privater
Motorfahrzeuge,
öffentliche Verkehrs-
mittel

¹Die Benützung privater Motorfahrzeuge zu dienstlichen Zwecken ist gestattet, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel ohne grösseren Zeitverlust benützt werden können.

²Für Reisen, welche mit der Bahn oder Post zweckmässig durchgeführt werden können, dürfen nur die Kosten der Bahn- oder Postfahrt verrechnet werden, auch wenn private Motorfahrzeuge benützt worden sind. Für amtliche Reisen ist die kürzeste Strecke zu wählen.

³Gemeindeangestellte sind verpflichtet, andere Gemeindeangestellte auf Dienstreisen unentgeltlich mitzuführen.

B. ENTSCHÄDIGUNG

§ 2

Entschädigung pro
Kilometer

¹Pro dienstlich gefahrenen Kilometer wird für Motorwagen eine Entschädigung von 70 Rappen ausgerichtet.¹⁾

1) Fassung vom 18. Dezember 2014

²Die Entschädigung für die Benützung privater Motorräder auf Dienstfahrten beträgt 35 Rappen, jene für Motorfahräder und Fahrräder 18 Rappen pro Kilometer.

³Kilometerentschädigungen sind monatlich in Rechnung zu stellen und werden mit der Gehaltsauszahlung des nächsten Monats ausgerichtet.

§ 3

Pauschalentschädigung

¹Gemeindeangestellte, die zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben ständig oder häufig ihren privaten Motorwagen zur Verfügung stellen müssen, erhalten für die Amortisation und Verzinsung des Kapitals, für die festen Betriebskosten (Motorfahrzeugsteuer, Haftpflicht- und Teilkaskoversicherung) sowie für die veränderlichen Betriebskosten (Treibstoff, Unterhalt usw.) eine Pauschalentschädigung.

²Für die Einteilung und Bemessung der Pauschalentschädigung sind vom Personaldienst während angemessenen Beobachtungsperioden Fahrtenkontrollen anzuordnen.

³Die Pauschalentschädigung beträgt:

a) an die Amortisation und Verzinsung des Kapitals sowie die festen Betriebskosten

- 600 Franken

b) an die veränderlichen Betriebskosten

- bis 500 gefahrene Kilometer: 250 Franken

- für jede weiteren 100 Kilometer: 60 Franken¹⁾

⁴Die Pauschalentschädigung wird pro Jahr festgelegt und monatlich anteilmässig ausbezahlt.

1) Fassung vom 18. Dezember 2014

§ 4

Besondere Entschädigung Für die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten legt die Gemeinderatskommission eine besondere Entschädigung fest.

§ 5

Sachschäden auf Dienstfahrten ¹Sachschäden an privaten Motorfahrzeugen trägt die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, sofern der Schaden von der oder dem Angestellten der Einwohnergemeinde nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

²Wird der Schaden von einer privaten Kaskoversicherung getragen, übernimmt die Einwohnergemeinde den infolge Rückstufung im Prämientarif entstandenen Prämienmehraufwand.

³Der Selbstbehalt beträgt 300 Franken. Auf den Selbstbehalt wird verzichtet, wenn Schäden bei ausserordentlichen dienstlichen Einsätzen entstehen.

⁴Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

⁵Die Gemeinderatskommission entscheidet im Einzelfall.

D. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN§ 6

Inkrafttreten, Aufhebung der bisherigen Regelung Diese Richtlinien treten auf den 1. April 1995 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Richtlinien über die Benützung von Privatwagen für dienstliche Zwecke vom 30. Juni 1983 aufgehoben.

121.13

Von der Gemeinderatskommission erlassen am 16. März
1995.

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Kurt Fluri

Peter Gisiger